

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührensatzung -

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtung und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist/sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte/Ehegattin, Lebenspartner/in, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Verwaltungsgebühren

Öffentliche Leistung			für andere Ver- storbene i.S.v. § 6 der Bestat- tungs- gebühren- satzung
1.	Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	110 EUR	110 EUR
2.	Zulassung zur gewerbsmäßigen Betätigung auf den Friedhöfen		
2.1	Einmalige Genehmigung	50 EUR	50 EUR
2.2	Dauerzulassung für 3 Jahre	350 EUR	350 EUR
3.	Zustimmung zu Ausgrabungen von Leichen und Gebeinen	75 EUR	75 EUR
4.	Zustimmung zur Urnenumbettung	46 EUR	46 EUR
5.	Anforderung der Urne	40 EUR	40 EUR
6.	Aufbewahrung von Aschen (Urnen)	34 EUR	34 EUR
7.	Versendung von Aschen (Urnen)	37 EUR	37 EUR

§ 5
Benutzungsgebühren

Öffentliche Leistung			für andere Ver- storbene i.S.v. § 6 der Be- stattungs- gebühren- satzung
1.	Grundgebühren		
	Mit der Grundgebühr ist abgegolten: Die Tätigkeit der Verwaltung, das Herstellen und Schließen des Grabes sowie die Be- stattung bzw. Urnenbeisetzung.		
1.1	Erdbestattungen		
1.1.1	bei Personen ab dem 10. Lebensjahr	1.360 EUR	1.360 EUR
1.1.2	bei Personen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	450 EUR	450 EUR
1.1.3	bei Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	620 EUR	620 EUR
1.1.4	bei Tot- und Fehlgeburten	120 EUR	120 EUR
1.1.5	muslimisch	1.360 EUR	1.360 EUR
1.2	Aschenbeisetzungen		
1.2.1	bei Personen ab dem 10. Lebensjahr	860 EUR	1.000 EUR
1.2.2	bei Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	440 EUR	440 EUR
1.2.3	bei Tot- und Fehlgeburten	120 EUR	120 EUR
1.2.4	anonym	810 EUR	1.030 EUR
1.2.5	Urnwand	780 EUR	entfällt

Öffentliche Leistung			für andere Ver- storbene i.S.v. § 6 der Be- stattungs- gebühren- satzung
1.2.6	Urnenkleingrab	760 EUR	950 EUR
1.2.7	Urnengemeinschaftsgrab teilanonym	760 EUR	950 EUR
1.2.8	Bestattung unter Bäumen	760 EUR	1.000 EUR
1.3	Aussegnungen ohne Bestattung		
1.3.1	auf dem Waldfriedhof oder dem Neuen Friedhof Höfingen	550 EUR	640 EUR
1.3.2	auf dem Alten Friedhof Warmbronn	440 EUR	480 EUR
1.4	Benutzung der Aussegnungshalle im Rahmen einer Bestattung		
1.4.1	auf dem Waldfriedhof oder dem Neuen Friedhof Höfingen	490 EUR	640 EUR
1.4.2	auf dem Alten Friedhof Warmbronn	380 EUR	480 EUR
1.5.	Benutzung des Aufbahrungsraumes (Leichenzelle)		
1.5.1	pro Tag (erster und letzter Tag zählen zusammen als 1 Tag)	110 EUR	200 EUR
1.5.2	3 Tage und mehr	330 EUR	600 EUR

2. Grabnutzungsrechte			
2.1	Reihengräber für Erdbestattungen		
2.1.1	Personen ab dem 10. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	1.310 EUR	2.190 EUR
2.1.2	Personen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (8 Jahre Ruhezeit)	220 EUR	220 EUR
2.1.3	Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	440 EUR	440 EUR
2.2	Urnenreihengräber (15 Jahre)		
2.2.1	in den Urnenfeldern	540 EUR	750 EUR
2.2.2	anonymes Urnengrab	360 EUR	500 EUR
2.2.3	in der Urnenwand	500 EUR	entfällt
2.2.4	Urnenkleingrab		
2.2.4.1	bei der erstmaligen Verleihung	520 EUR	780 EUR
2.2.4.2	bei Verlängerung pro Jahr	35 EUR	52 EUR
2.2.4.3	bei Verlängerung pro Monat (angefangene Monate werden voll berechnet)	3 EUR	5 EUR
2.2.5	Urnengemeinschaftsgrab teilanonym	380 EUR	430 EUR
2.2.6	Bestattung unter Bäumen	410 EUR	530 EUR
2.3	Wahlgräber für Erdbestattungen (30 Jahre)		
2.3.1	einfachbreites, doppeltiefes Wahlgrab (für 2-fache Belegung)		
2.3.1.1	bei erstmaliger Verleihung	4.000 EUR	5.400 EUR
2.3.1.2	bei Verlängerung pro Jahr	134 EUR	180 EUR
2.3.1.3	bei Verlängerung pro Monat (angefangene Monate werden voll berechnet)	12 EUR	15 EUR

Öffentliche Leistung			für andere Verstorbene i.S.v. § 6 der Bestattungsgesetzgebungs- satzung
2.3.2	doppelbreites, doppeltiefes Wahlgrab (für 4-fache Belegung)		
2.3.2.1	bei erstmaliger Verleihung	6.600 EUR	9.000 EUR
2.3.2.2	bei Verlängerung pro Jahr	220 EUR	300 EUR
2.3.2.3	bei Verlängerung pro Monat (angefangene Monate werden voll berechnet)	19 EUR	25 EUR
2.3.3	Muslimisches Grab (für 1-fache Belegung)		
2.3.3.1	bei der erstmaligen Verleihung	4.000 EUR	5.400 EUR
2.3.3.2	bei Verlängerung pro Jahr	134 EUR	180 EUR
2.3.3.3	bei Verlängerung pro Monat	12 EUR	15 EUR
2.4 Urnenwahlgräber (30 Jahre)			
2.4.1	in der Erde		
2.4.1.1	bei der erstmaligen Verleihung	2.900 EUR	4.200 EUR
2.4.1.2	bei Verlängerung pro Jahr	97 EUR	140 EUR
2.4.1.3	bei Verlängerung pro Monat (angefangene Monate werden voll berechnet)	9 EUR	12 EUR
2.4.2	in der Urnenwand		
2.4.2.1	bei erstmaliger Verleihung	1.800 EUR	entfällt
2.4.2.2	bei Verlängerung pro Jahr	60 EUR	entfällt
2.4.2.3	bei Verlängerung pro Monat (angefangene Monate werden voll berechnet)	5 EUR	entfällt
3. Grabeinfassungen			
3.1	Einzelgrab (1 x 2 m)	530 EUR	670 EUR
3.2	Doppelgrab (2 x 2 m)	660 EUR	860 EUR
3.3	Kindergrab (1 x 1,5 m)	260 EUR	260 EUR
3.4	Urnengrab (1 x 1 m)	320 EUR	390 EUR
4.	Abdeckplatte für Urnenwand	Individuell nach Bedarf	entfällt
5. Beisetzung nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes in der Urnenwand			
5.1	Reihengrab	230 EUR	entfällt
5.2	Wahlgrab	300 EUR	entfällt
6. Benutzung der Kühleinrichtungen			
6.1	pro Tag	100 EUR	140 EUR
6.2	3 Tage und mehr	300 EUR	420 EUR
7. Benutzung des Sektionsraumes			
7.1	Rahmenarbeitszeit: je angefangene Stunde	300 EUR	380 EUR
7.2	außerhalb der Rahmenarbeitszeit: je angefangene Stunde	450 EUR	500 EUR

Öffentliche Leistung			für andere Ver- storbene i.S.v. § 6 der Be- stattungs- gebühren- satzung
8.	Benutzung des Abschiedsraumes (je Benutzung)	130 EUR	180 EUR
9.	Benutzung der Kühleinrichtungen im Aufbahrungsraum (Leichenzelle)		
9.1	pro Tag	210 EUR	340 EUR
9.2	3 Tage und mehr	630 EUR	1.020 EUR
10.	Einebnen und Abräumen je Grab		
10.1	einfachbreites Grab	340 EUR	450 EUR
10.2	doppelbreites Grab	520 EUR	680 EUR
10.3	Urnengrab / Kindergrab	190 EUR	340 EUR
11.	Sonstige Leistungen, insbesondere		
11.1	für die Mithilfe bei der Sektion,	der tatsächliche Aufwand	der tatsächliche Aufwand
11.2	für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen		
11.3	für das Entfernen der Bepflanzung anlässlich einer Folgebestattung		

§ 5 a Übergangsregelung

Müssen in den alten Friedhöfen in Leonberg, Eltingen und Höfingen (ab Inbetriebnahme des dortigen neuen Friedhofs) wegen einer weiteren Beisetzung die Grabnutzungsrechte an Wahlgräbern im Erdbestattungsfeld verlängert werden, so werden auch bei doppelbreiten Wahlgräbern nur die Gebühren nach 2.3.1 (für 2-fache Belegung) erhoben.

§ 6 Andere Verstorbene im Sinne des § 2 Abs. 1 der Friedhofsordnung

- (1) Als andere Verstorbene im Sinne des § 2 Abs. 1 der Friedhofsordnung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner/in der Stadt Leonberg ist. Ausgenommen ist:
1. wer vor der Unterbringung in einem außerhalb Leonbergs liegenden Alten- bzw. Pflegeheim oder vor der Unterbringung bei auswärts wohnenden Verwandten den Hauptwohnsitz in Leonberg hatte,
 2. wer vor dem Wegzug, der höchstens 5 Jahre zurückliegen darf, den Hauptwohnsitz mindestens 10 Jahre lang in Leonberg hatte,
 3. wer ein Nutzungsrecht erworben hat oder als Angehörige/r in einem vorhandenen Wahlgrab bestattet werden darf (§ 14 Abs. 5 Satz 3 FO).

§ 7
Auslagen

Entstehen bei der Durchführung einer Bestattung oder einer sonstigen Leistung bare Auslagen, so sind sie vom Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.